

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1927.

Sitzung vom 8. Dezember 1927.

**2429. Quartierplan.** Mit Eingabe vom 29. Juli 1927 stellt der Stadtrat Winterthur das Gesuch, der Regierungsrat möchte dem Beschlusse des Großen Gemeinderates vom 4. Juli 1927 betreffend Aufhebung des am 9. August 1900 regierungsrätlich genehmigten Quartierplanes über das zwischen N.O.B., V.S.B., Eulach und Talackerstraße gelegene Gebiet die Genehmigung erteilen.

Zur Begründung weist der Stadtrat Winterthur darauf hin, daß das ganze Dreieck, über welches der Bebauungsplan aufgestellt war, im Laufe der Zeit durch die S.B.B. erworben worden sei. Das Gebiet solle mit der Zeit für die Zwecke der Bahnverwaltung dienstbar gemacht werden. Im nordöstlichen Teil des Areals werde zurzeit das Unterwerk Grüze für den elektrischen Betrieb der S.B.B. errichtet. Durch die veränderte Zweckbestimmung des Landes sei die Ausführung der genehmigten Quartierstraßen hinfällig geworden. Die durch Regierungsratsbeschluß vom 14. November 1907 genehmigten Baulinien längs der Talackerstraße sollen dagegen bestehen bleiben.

Durch Attest vom 27. Juli 1927 bezeugt der Bezirksrat Winterthur, daß gegen die im Amtsblatt Nr. 54 vom 8. Juli 1927 publizierte Aufhebung des in Frage stehenden Quartierplanes keine Einsprachen erhoben worden seien.

Die Baudirektion berichtet:

Anlässlich einer Vernehmlassung vom 26. Februar 1927 über die Vorlage der S.B.B. betreffend Erstellung eines Unterwerkes in der Grüze äußerte sich der Stadtrat Winterthur dahin, der über das Gebiet zwischen den Bahnlinien nach St. Gallen und Frauenfeld westlich der Talackerstraße bestehende Quartierplan könne als dahingefallen betrachtet werden.

Mit Schreiben an den Stadtrat Winterthur Nr. 441 vom 2. März 1927 gab die Baudirektion zwar ebenfalls der Auffassung Ausdruck, der Weiterbestand des erwähnten, durch den Regierungsrat mit Beschluß Nr. 1404 vom 9. August 1900 genehmigten Quartierplanes entspreche keinem Bedürfnis mehr, es gehe aber nicht an, ihn ohne formelle Aufhebung durch die maßgebenden Instanzen einfach als dahingefallen zu betrachten.

Die Vorlage des Stadtrates trägt diesen Einwendungen Rechnung und es ist angebracht, ihr durch Erteilung der Genehmigung rechtliche Wirkungskraft zu verleihen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der durch Beschluß des Regierungsrates Nr. 1404 vom 9. August 1900 genehmigte Quartierplan über das Gebiet zwischen den Bahnlinien nach Romanshorn und St. Gallen, der Eulach und der Talackerstraße wird aufgehoben, unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß die durch Regierungsratsbeschluß Nr. 2120 vom 14. November 1907 festgesetzten Bau- und Niveaulinien an der Talackerstraße weiter bestehen sollen.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 8. Dezember 1927.

Ver dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller